

Merkblatt

ERP-Kapital für Gründung

Gründen

058
Kredit

Nachrangkapital für Existenzgründer und Jungunternehmer

Förderziel

Das ERP-Kapital für Gründung (ERP: European Recovery Programme) ermöglicht eine zinsgünstige, anteilige Finanzierung von Gründern, Freiberuflern und Mittelständlern, die noch keine 3 Jahre bestehen (Aufnahme der Geschäftstätigkeit, das heißt Datum der ersten Umsatzerzielung). Gefördert werden Gründungen, Nachfolgeregelungen oder Unternehmensfestigungen in Deutschland.

Die Finanzierung erfolgt als zinsgünstiger und nachrangiger Kredit. Die Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen) werden von den Risiken durch eine 100-prozentige Haftungsfreistellung auf Grundlage einer Bundesgarantie entlastet. Zudem wird der Zinssatz in den ersten 10 Jahren der Laufzeit aus Mitteln des ERP-Sondervermögens vergünstigt.

Antragsteller

Natürliche Personen, die ein Unternehmen beziehungsweise eine freiberufliche Existenz oder ein gewerbliches Unternehmen einschließlich eines gewerblichen Sozialunternehmens mit Gewinnerzielungsabsicht, in Deutschland als Haupterwerb gründen oder hierfür Festigungsmaßnahmen mit einem Vorhabensbeginn innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit durchführen.

Allgemein müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Antragsteller verfügt über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation.
- Der Antragsteller ist zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt, entsprechend im Handelsregister eingetragen und aktiv in der Unternehmensleitung tätig.
- Der Antragsteller besitzt hinreichenden unternehmerischen Einfluss. Förderschädlich ist ein Stimmenanteil eines anderen Gesellschafters, der Satzungsänderungen ermöglicht.
- Die Voraussetzungen für kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union (EU-Definition) sind erfüllt. Die Unternehmen müssen weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben. Die Unternehmen müssen unabhängig von Unternehmen sein, die diese Kriterien nicht erfüllen. Vertiefende Informationen finden Sie im KfW-Merkblatt, Bestellnummer 600 000 0196.

Förderfähige Maßnahmen

- Alle Formen der Existenzgründung, also die Errichtung oder die Übernahme von Unternehmen sowie der Erwerb einer tätigen Beteiligung
- Festigungsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit
- Eine erneute Unternehmensgründung kann gefördert werden, wenn keine Verbindlichkeiten aus einer früheren selbstständigen Tätigkeit mehr bestehen.
- Das Vorhaben lässt einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten.

Merkblatt

ERP-Kapital für Gründung

Mitfinanziert werden zum Beispiel:

- Alle Investitionen, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen.
- Immaterielle Investitionen in Verbindung mit Technologietransfer, zum Beispiel Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-How oder nicht patentiertem Fachwissen. Diese müssen mindestens 3 Jahre in der Bilanz aktiviert werden.
- Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschließlich tätiger Übernahmen und Beteiligungen in Form von asset deals. Erwerber müssen unabhängig sein (weniger als 25% der Unternehmensanteile vor dem Erwerb). Im Fall kleiner Unternehmen können auch Familienangehörige beziehungsweise ehemalige Beschäftigte des ursprünglichen Eigentümers gefördert werden. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen ist nicht förderfähig.
- Kosten für die erste Teilnahme an einer bestimmten Messe/Ausstellung
- Material-, Waren- und Ersatzteillager, sofern es sich um eine Erstausrüstung oder betriebsnotwendige, langfristige Aufstockung handelt
- Beratungsleistungen durch einen externen Berater, die einmalige Informationserfordernisse sicherstellen; zum Beispiel bei Erschließung neuer Märkte oder Einführung neuer Produktionsmethoden.

Förderausschlüsse:

- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen
- Baumaßnahmen für Betreutes Wohnen (Wohngebäude). Diese können gegebenenfalls nach Maßgabe der Förderprogramme Altersgerecht Umbauen, Energieeffizient Bauen und Energieeffizient Sanieren – Kredit gefördert werden.
- Treuhandkonstruktionen und stille Beteiligungen Dritter; die maximal mögliche Höhe des Kredits bemisst sich also nicht nach dem formalen, sondern nach dem tatsächlichen wirtschaftlichen Anteil des Antragstellers am Unternehmen.
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb eigener Unternehmensanteile oder aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern
- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen, siehe "Beihilfe".
- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste und den Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe entnehmen: <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste>.

Eigenmitteleinsatz

Voraussetzung für eine Kreditgewährung ist der Einsatz eigener Mittel des Antragstellers. Die eingesetzten eigenen Mittel sollen 15 % (alte Länder) beziehungsweise 10 % (neue Länder und Berlin) der förderfähigen Kosten nicht unterschreiten.

Merkblatt

ERP-Kapital für Gründung

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Grundsätzlich ist die Kombination eines Kredites aus dem Programm ERP-Kapital für Gründung mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) möglich.

Die Kombination einer Finanzierung mit Haftungsfreistellung mit haftungsfreigestellten Förderprogrammen der KfW ist ausgeschlossen.

Sofern Beihilfen unterschiedlicher Beihilfegeber für dieselben förderfähigen Kosten in Anspruch genommen werden, sind die jeweils relevanten Beihilfeshöchstbeträge der Europäischen Union und Kumulierungsvorschriften einzuhalten.

Die Absicherung weiterer Förderkredite durch die Bürgschaft einer Bürgschaftsbank oder Kreditgarantiegemeinschaft ist zulässig.

Für Anlagen zur Stromerzeugung (zum Beispiel Photovoltaik, Windkraftanlagen, KWK-Anlagen) ist die gleichzeitige Inanspruchnahme einer KfW-Förderung und einer Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für dieselben förderfähigen Kosten nicht möglich.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften finden Sie im "Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

Kreditbetrag

- maximal 500.000 Euro pro Antragsteller.

Mit dem Förderprogramm können bis zu 30 % (alte Länder) beziehungsweise 40 % (neue Länder und Berlin) der förderfähigen Investitions- und sonstigen Kosten finanziert werden. Zusammen mit den Eigenmitteln können bis zu 45 % (alte Länder) beziehungsweise 50 % (neue Länder und Berlin) finanziert werden.

Im ERP-Kapital für Gründung können mehrmals Kredite je Antragsteller gewährt werden, sofern der kumulierte Zusagebetrag 500.000 Euro nicht übersteigt.

Laufzeit

Kreditlaufzeit: 15 Jahre, davon 7 Jahre tilgungsfreie Anlaufjahre

Zinssatz

- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.
- Ist die Laufzeit größer als die Zinsbindungsdauer, unterbreitet die KfW vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.
- Für die aufgrund einer Bundesgarantie gewährte Haftungsfreistellung wird ein Garantieentgelt in Höhe von 1 % pro Jahr des jeweils valutierenden Kredites erhoben, welches in den angegebenen Effektivzinssätzen enthalten und während der gesamten Laufzeit zu zahlen ist.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

Merkblatt

ERP-Kapital für Gründung

Bereitstellung

- Die Auszahlung erfolgt zu 100% des zugesagten Betrags.
- Der Betrag ist - nach vollständigem Einsatz der eigenen Mittel des Antragstellers - in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese kann im Einzelfall verlängert werden.
- Eine Bereitstellungsprovision wird nicht erhoben.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Da in diesem Programm ausschließlich natürliche Personen antragsberechtigt sind, ist ausgeschlossen, dass der Finanzierungspartner den Kredit unmittelbar an das Unternehmen herauslegt.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich die Zinsen und das Garantieentgelt auf die ausgezahlten Kreditbeträge.

Danach wird der Kredit

- vierteljährlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Antragstellung

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Finanzierungspartner. Ihren Antrag stellen Sie daher bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl **vor** Beginn Ihres Vorhabens.

Unterlagen

Die meisten benötigten Angaben werden automatisiert abgefragt. Darüber hinaus werden folgende Angaben benötigt:

- Selbsterklärung zur Einhaltung der Definition für kleine und mittlere Unternehmen gemäß Definition der Europäischen Union (für verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0196; für nicht verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0095). Die Selbsterklärung verbleibt beim Finanzierungspartner.
- **Bei Beantragung einer Finanzierung mit De-minimis-Förderung sind folgende Angaben zusätzlich erforderlich:**
Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, Formularnummer 600 000 0075. Diese verbleibt beim Finanzierungspartner.
- Für die Risikoprüfung der KfW erforderliche Unterlagen und Angaben erhalten Sie durch Ausfüllen unserer Checkliste „[Unterlagen für die Risikoprüfung](#)“ oder unter www.kfw.de/058.

Alle Angaben zum Antrag sind durch den Antragsteller im Rahmen der Antragstellung beim Finanzierungspartner zu bestätigen.

Merkblatt

ERP-Kapital für Gründung

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Beihilfe

In diesem Programm vergibt die KfW Beihilfen unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen in Form von Zinssubventionen. Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im KfW-Merkblatt „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065.

Es können für Warenlagerinvestitionen Beihilfen gemäß der **De-minimis-Verordnung** (EU) Nummer 1407/2013/ vom 18.12.2013 (EU-Amtsblatt L 352/1 vom 24.12.2013) in Anspruch genommen werden (Komponente 1). Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben.

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.
- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden Drei-Jahreszeitraums 200.000 Euro nicht übersteigen. Für De-minimis-Beihilfen im gewerblichen Straßengüterverkehr gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 Euro. Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfeshöchstbeträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen.

Es können Beihilfen unter der EU-Genehmigung des Programms nach **Primärrecht** (Entscheidung EUKOM vom 07. März 2012 (C(2012) 1358: Staatliche Beihilfe SA.30015 (N 688/2009)) in Anspruch genommen werden. Für die Konkretisierung der Gewährung von „Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen“ sowie „Beihilfen für Beratungsdienstleistungen und Messeteilnahmen“ wird hierbei die zum Zeitpunkt der EU-Genehmigung des Programms gültige Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 800/2008 vom 06. August 2008 (EU-Amtsblatt. L 214/3 vom 09. August 2008) hilfsweise herangezogen (Komponente 13).

Bei Beantragung von Beihilfen nach der Genehmigung der Europäischen Union sind die Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig, sofern die Beihilfeintensität bei kleinen Unternehmen 20 % und bei mittleren Unternehmen 10 % der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigt. Kosten für die erste Teilnahme an einer Messe sowie externe Beratungsdienste für kleine und mittlere Unternehmen sind bis zu einer Beihilfeshöchstintensität von 50 % beihilfefähig, vorausgesetzt, dass es sich nicht um die fortlaufende oder regelmäßige Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen und nicht um gewöhnliche Betriebskosten handelt.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinie der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (EU-Amtsblatt C 244 vom 01. Oktober 2004) sind nicht förderfähig.

Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2 und 3 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung 800/2008 sind von einer Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss erfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur. Beihilfen für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.

Merkblatt

ERP-Kapital für Gründung

Darüber hinaus sind Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Hinweis ERP-Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln (Bestellnummer 600 000 0194) sind Bestandteil dieses Merkblattes.

Sicherheiten

Es handelt sich um einen Nachrangkredit, für den keine Sicherheiten zu stellen sind. Neben der persönlichen Haftung des Antragstellers haftet jedoch Ihr Ehegatte beziehungsweise Lebenspartner (gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz) mit, soweit Vermögensverfügungen zu seinen Gunsten erfolgt sind, die nicht gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenken entsprechen. Für den Fall etwaiger Ansprüche auf Zugewinnausgleich muss sich Ihr Ehegatte beziehungsweise Lebenspartner verpflichten, die Interessen des geförderten Vorhabens angemessen zu berücksichtigen.

Sie werden den Kredit dem Unternehmen in geeigneter Form zur Verfügung stellen, so dass er dort unbeschränkt haftet und somit Eigenkapitalfunktion erfüllt.

Hinweis zu Auskunfteien / Einwilligungserklärung

Für alle Anträge wird die KfW in diesem Programm im Rahmen der Kreditentscheidung eine SCHUFA-Auskunft sowie eine Auskunft von der infoscore Consumer Data Gesellschaft mit beschränkter Haftung einholen. Bei Übernahmen, tätigen Beteiligungen und Festigungen wird die KfW zusätzlich mit der Wirtschaftsauskunftei Creditreform Frankfurt Emil Vogt Kommanditgesellschaft Daten austauschen.